



Verordnung

betreffend die Widmung von öffentlichen Straßen im Flurbereinigungsgebiet Neuhof-Nord

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Mitterkirchen im Machland hat am 23. Mai 2013 (GR 03/2013) unter TOP. 10 aufgrund der Bestimmungen der §§ 8 und 11 des Oö. Straßengesetzes 1991, LGBl. Nr. 84 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Ziffer 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Dieser Verordnung liegt der Lageplan (Wegenetzplan KG Langacker vom 11.3.2013) der Agrarbehörde Oberösterreich für das Flurbereinigungsgebiet Neuhof-Nord im Maßstab M 1 : 2000 zugrunde, welcher den Verlauf der Straße ausweist.

§ 2

Die in diesem Plan (§ 1) rot dargestellte Straße wird als Verkehrsfläche der Gemeinde für den Gemeingebrauch gewidmet und in die Straßengattung „Gemeindestraßen“ eingereiht.

Der Weg Nr. 1 beginnt beim öffentlichen Straßen-Gst. Nr. 3291, KG Langacker, führt über Gst. Nr. 73/5, KG Langacker und mündet in das öffentliche Straßen-Gst. Nr. 2603, KG Langacker ein.

§ 3

Der unter § 1 genannte Plan bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Marktgemeindeamt Mitterkirchen im M. während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsichtnahme auf.

§ 4

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister:



(Anton Aichinger)



Angeschlagen am: 29. Mai 2013

Abgenommen am: 1. Juni 2013

